SATZUNG DER STADT OSTSEEBAD KÜHLUNGSBORN ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 2,

FÜR BAUGRENZE UND HAUSFORM IM BAUFELD 8, SÜDLICH DER PLANSTRASSE F IM EIGENHEIMGEBIET „MÜHLENBLICK I", SÜDLICH DER DOBERANER STRASSE, NÖRDLICH DER BEBAUUNG AM WIESENGRUND IN KÜHLUNGSBORN

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I. S. 2141), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) sowie des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Mai 1998 (GVOBl. M-V, 1998 S. 468 und 612) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertreterversammlung vom 08. 11. 2001 und Anzeige beim Landrat des Landkreises Bad Doberan folgende Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2, für Baugrenze und Hausform im Baufeld 8, südlich der Planstraße F im Eigenheimgebiet „Mühlenblick I", südlich der Doberaner Straße, nördlich der Bebauung am Wiesengrund in Kühlungsborn, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), erlassen:

TEIL A: PLANZEICHNUNG

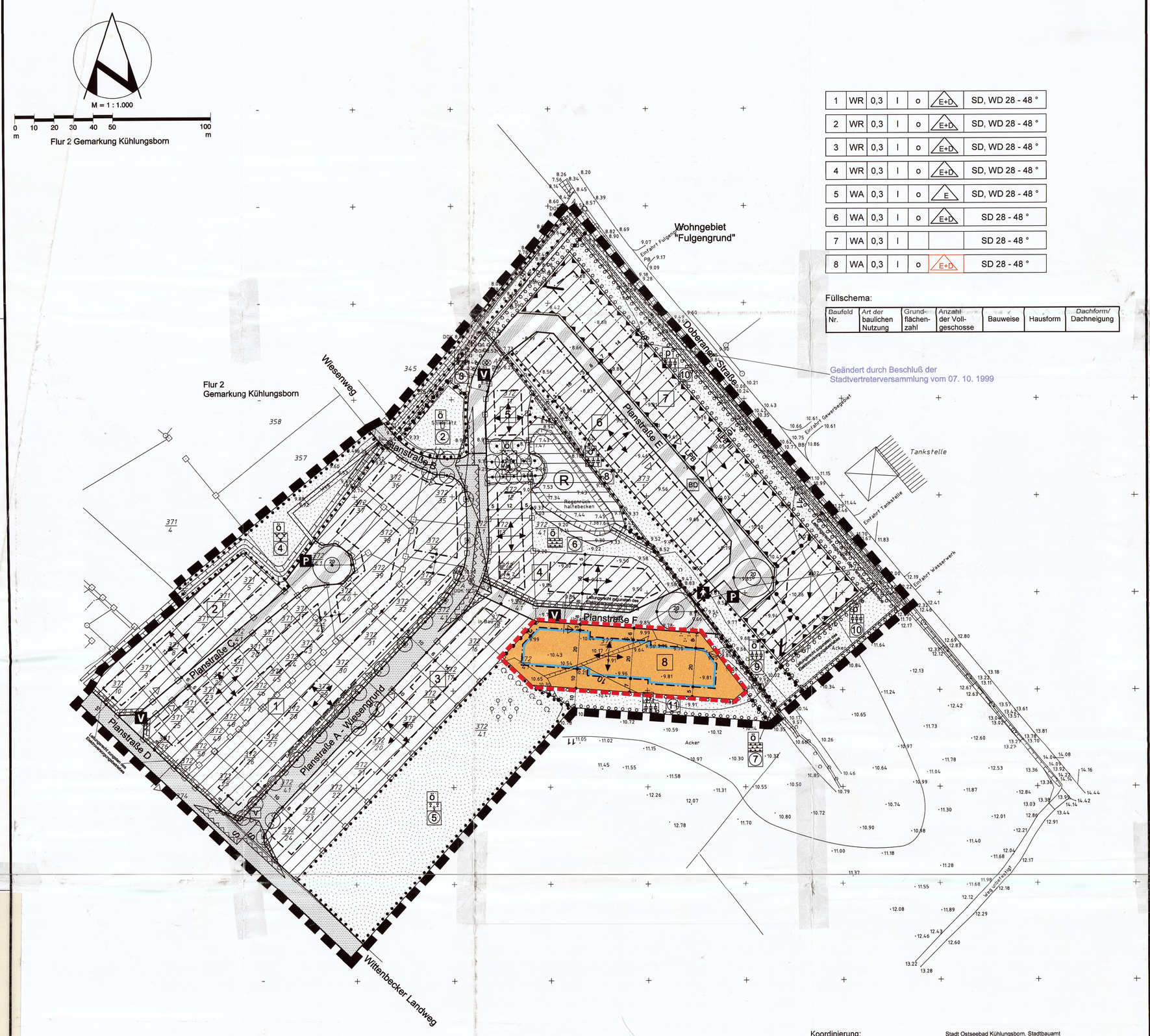

1	WR	0,3	I	o	E+D	SD, WD 28 - 48 °
2	WR	0,3	I	o	E+D	SD, WD 28 - 48 °
3	WR	0,3	I	o	E+D	SD, WD 28 - 48 °
4	WR	0,3	I	o	E+D	SD, WD 28 - 48 °
5	WA	0,3	I	o	E	SD, WD 28 - 48 °
6	WA	0,3	I	o	E+D	SD 28 - 48 °
7	WA	0,3	I			SD 28 - 48 °
8	WA	0,3	I	o	E+D	SD 28 - 48 °

Füllschema:

Baufeld Nr.	Art der baulichen Nutzung	Grund-flächen-zahl	Anzahl der Voll-geschosse	Bauweise	Hausform	Dachform/ Dachneigung

Geändert durch Beschluß der Stadtvertreterversammlung vom 07. 10. 1999

empfohlene Straßenquerschnitte
M 1: 100 Maße in m

Planstraße A

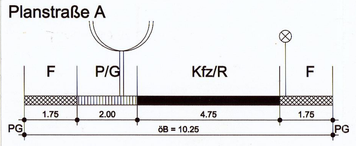

Planstraße B

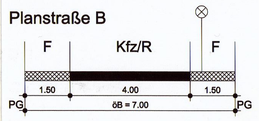

Planstraße C

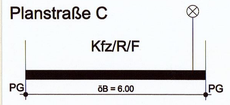

Planstraße D (Wiesenweg)

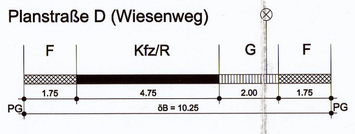

Planstraße E, F

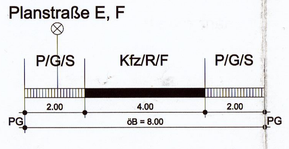

KFZ = Kraftfahrzeuge; R = Radfahrer; F = Fußgänger; P = Parkfläche; G = Grünfläche; S = Sicherheitsabstand; ⊗ = Straßenleuchte; öB = öffentlicher Bereich; PG = Privatgrundstück

Koordinierung: Stadt Ostseebad Kühlungsborn, Stadtbauamt, Ostseeallee 43, 18225 Ostseebad Kühlungsborn

Kartengrundlage: Lagerplan, M. 1:1000, Vermessungsbüro Wieck, öBVI, Ostseeallee 43, 18225 Ostseebad Kühlungsborn, Tel.: 038203 / 842-0, Fax: 038203 / 842-35

Planverfasser Bebauungsplan: Blanck, Architektur - Stadtplanung - Landespflege - Verkehrswesen, Regionalentwicklung - Umweltschutz, Großschmiedestraße 23, 23966 Wismar, Tel.: 03841 / 200046, Fax: 03841 / 211863

Planverfasser Bebauungsplan - 1. und 2. Änderung: Architektur- und Planungsbüro Dr. Mohr Rostock, Planungsbüro für Flächennutzungspläne, Bebauungspläne und Rahmenplanungen, Dr.-Ing. Frank Mohr, Architekt BDA & Stadtplaner SRL & DASL AK M-V 514/15-91-ak/d, Rosa-Luxemburg-Str. 19, 18055 Rostock, Tel.: 242080, Fax.: 2420811

PLANZEICHENERKLÄRUNG
für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (GBlOI. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 446) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

Planzeichen | Erläuterung | Rechtsgrundlage

MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Allgemeine Wohngebiete WA (§ 4 BauNVO)
- Baugrenze
- E+D: nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Firstrichtungen

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (GBlOI. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 446) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

Planzeichen | Erläuterung | Rechtsgrundlage

I. FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), §§ 1 - 11 der Baunutzungsverordnung (BauNVO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 1. 1990)

Wohnbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)

- Reine Wohngebiete WR (§ 3 BauNVO)
- Allgemeine Wohngebiete WA (§ 4 BauNVO)

MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

- 0,4: Grundflächenzahl GRZ, z.B. 0,4
- I: Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, z.B. I

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

- o: Offene Bauweise
- g: Geschlossene Bauweise
- H: nur Hausgruppen zulässig
- E: nur Einzelhäuser zulässig
- E+D: nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- SD: Satteldach
- WD: Walmdach
- Baulinie
- Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung:

- P: Öffentliche Parkfläche
- FA: Fußgängerbereich
- V: Verkehrsberuhigter Bereich

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauGB)

- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauGB)

Zweckbestimmung:

- R: Regenrückhaltebecken

GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- Grünflächen
- ö: öffentliche Grünflächen
- p: private Grünflächen

Zweckbestimmung:

- Parkanlage
- Spielplatz
- Wiesenfläche
- Schutzgrün
- naturnahe Grünfläche
- Streuobstwiese

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASZNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASZNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
- Anpflanzen von Bäumen
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflan-zungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)
- Erhaltung von Bäumen

SONSTIGE PLANZEICHEN

- mit Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor Verkehrslärm (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
- Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
- S: Sichtdreieck
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Grünflächen

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBauO M-V

- Abgrenzung unterschiedlicher Firstrichtungen
- Firstrichtungen
- Firstrichtungen

II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

- BD: Bodendenkmalfundstelle (§ 9 Abs. 6 BauGB)

III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- 10.99: vorhandene Höhe nach HN
- 2 / 1: Nummer des Baufeldes, hier: 2 / Nummer der Grünfläche, hier: 1
- vorhandene Flurstücksgrenze
- 372/4/1: Flurstücksbezeichnung
- 20: Bemaßung (z.B. 20 m)
- Höhenlinie, voller Meter
- Schnittführung
- LPB: Lärmpegelbereich gemäß DIN 4109
- vorhandene hochbauliche Anlage

TEIL B: TEXT

Textliche Festsetzungen | Rechtsgrundlage

Art und Maß der baulichen Nutzung: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

1. In Allgemeinen Wohngebieten (WA) sind die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Grundstücksflächen: § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

2. Nebenanlagen, Garagen und Carports sind nur im Abstand von mindestens 3,0 m von der Straßenbegrenzungslinie und innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Höchstzulässige Wohnungsanzahl: § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB

3. Im Plangebiet sind pro selbständigem Wohngebäude nicht mehr als 2 Wohnungen, pro Doppelhaus nicht mehr als 4 Wohnungen, zulässig.

Von der Bebauung freizuhaltende Flächen (Sichtdreiecke): § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB

4. Innerhalb der von der Bebauung freizuhaltenden Flächen (Sichtdreiecke) sind Bepflanzungen und jegliche sichtbehindernde Nutzung nur bis zu einer Höhe von 0,7 m über Straßenoberkante zulässig.

Verkehrsflächen: § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

5. Die verkehrsberuhigten Bereiche sind so herzurichten, dass Rettungs- und Sonderfahrzeuge ungehindert fahren können.

6. Je Hauptwohnung sind zwei Pkw-Stellplätze, je Einliegerwohnung ist ein weiterer Pkw-Stellplatz auf dem Grundstück nachzuweisen.

Leitungsrechte: § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB

7. Leitungsrechte umfassen die Befugnis, Ver- und Entsorgungsleitungen herzustellen und zu unterhalten, Nutzungen, welche die Herstellung und Unterhaltung beeinträchtigen sowie Baumpflanzungen auf den Leitungen sind unzulässig.

Grünordnung: § 9 Abs. 1 Nr. 15, 20, 25 a, b und Abs. 1a BauGB

8. Die mit dem Pflanzgebot belegten öffentlichen und privaten Grünflächen sind mit heimischen, standortgerechten Gehölzen in einer stufig aufgebauten Heckenform anzulegen. Dabei sind die Flächen in Reihen parallel zur Längsseite auf Lücke zu bepflanzen.
Pflanzdichte: 1 Gehölz je 2 m², 1 Baum (Überhälter) je 30 m²
Es sind folgende Gehölzarten zu verwenden:
Bäume (Heister 2 x verpflanzt, mit Ballen 200-250 cm hoch):
Esche, Winter-Linde und Stiel-Eiche
Sträucher/Großgehölze (2 x verpflanzt, 4/5 Triebe, 100-150 cm hoch):
Feld-Ahorn, Haselnuss, Hainbuche, Kornelkirsche, Heckenkirsche, Holz-Apfel, Schlehe, Eberesche, Salweide, Schwarzer Holunder, Wolliger Schneeball, Gemeiner Schneeball

9. Park- und Stellplätze sind aus durchsickerungsfähigem Material herzustellen (Schotterrasen, Betonrasensteine, Rasenfugenpflaster, Sickerpflaster)

10. Entlang der Planstraßen sind folgende Baumpflanzungen vorzunehmen:
Planstraßen D, E, F: Schwedische Mehlbeere
Planstraße C: Gefülltblühende Roßkastanie
Straßenbegleitgrün: Schneebeere, Fingerstrauch

11. Die ausgefallenen Alleebäume sind in einem Abstand von ca. 15 m entlang der Doberaner Straße art- und sortengleich zu ersetzen.

12. Die mit der Zweckbestimmung „Wiesenfläche" ausgewiesenen Flächen sind als extensive Wiesen anzulegen.
Diese Flächen sind als Landschaftsrasen anzulegen und nicht zu düngen. Die weitere Artenzusammensetzung bleibt weitgehend der natürlichen Entwicklung überlassen.
Pflege: 1. Jahr 3 x mähen, ab dem 2. Jahr 2 x mähen; das Schnittgut darf nicht auf den Flächen verbleiben.

13. Die mit der Zweckbestimmung „Streuobstwiese" ausgewiesene Fläche ist unter dem vorhandenen Obstbaumbestand als extensive Wiese anzulegen.
Die Anlage und Pflege wie in Punkt 12.

14. Die in der Planzeichnung dargestellten naturnahen öffentlichen Grünflächen (Nr. 3 und 4) sind extensiv zu nutzen. Die Fläche ist mit einer Initialpflanzung bzw. -saat zu versehen und dann der Sukzession zu überlassen.

Zuordnung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen:

15. Die entstehenden Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft sind innerhalb des Geltungsbereiches ausgleichbar.
Als Ausgleichsmaßnahmen gelten:
1. die Bereitstellung und Herrichtung der Ackerfläche als Anpflanzungsfläche für Gehölze in Form von Schutzgrün, auf der vollen Breite des Anliegergrundstückes - gem. Nr. 7
2. die extensive Bewirtschaftung einer neu anzulegenden Wiese unter der Obstgehölzfläche - gem. Nr. 13
3. die privaten Grünflächen - gem. Nr. 8

Auf Grund der zwei Realisierungsabschnitte gelten auch getrennte Zuordnungen der Ausgleichsmaßnahmen:

Realisierungs-abschnitt	Baufeld	Ausgleichs-Grünfläche	Kostenumfang
A	4 und 8	11 und 5	33.410,00 DM
B	6 und 7	10	62.380,00 DM

Die Kosten für die Sammelausgleichsmaßnahmen und die Realisierung können entsprechend der Realisierungsabschnitte auf die Verursacher bzw. Erschließungsträger umgelegt werden.

Immissionsschutz: § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

16a. Gebäude innerhalb des Baufeldes 7 sind nur mit einer Firstausrichtung gemäß Planzeichnung zulässig. Der bauliche Abstand zwischen zwei Einzelhäusern innerhalb des Baufeldes 7 soll nicht mehr als 10 m betragen. Die Baulücke zwischen zwei Einzelhäusern ist durch ein 4 m hohes Hindernis mit einer Mindestschalldämmung von R'w = 25 dB(A) zu schließen. Nebenanlagen und Garagen, die dem Schallschutz dienen, sind zwischen Baulinie und Grundstücksgrenze zulässig.

16b. Die Außenbauteile schützenswerter Räume sind bezüglich ihres resultierenden bewerteten Schalldämm-Maßes „erf. R'w,res" so auszulegen, dass die Forderungen der DIN 4109 erfüllt werden. Die Festlegung des lärmpegelbereichabhängigen, resultieren- den bewerteten Schalldämm-Maßes „erf. R'w,res" soll auf der Grundlage der Tabelle 8 der DIN 4109 erfolgen.

16c. Im Baufeld 7 sind folgende Lärmpegelbereiche einzuhalten:
LPB III / 61 - 65 dB(A): an den Fassaden und Dächern in Richtung Doberaner Straße an den Giebelflächen und an den Giebeldreieckswänden des Daches.
LPB I / bis 55 dB(A): an den Fassaden und Dächern in Richtung Planstraße E.

16d. *gestrichen* Geändert durch Beschluß der Stadtvertreterversammlung vom 07. 10. 1999

Höhenlagen: § 9 Abs. 2 BauGB

17. Umfang der zulässigen Abgrabungen und Aufschüttungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB) im Plangebiet sind Abgrabungen und Aufschüttungen, bezogen auf die Fahrbahnmitte der zugehörigen Erschließungsstraße, gemessen im Winkel von 90°, ausgehend von der Mitte der straßenseitigen Gebäudefront, nur im Umfang bis zu +/- 0,70 m zulässig. Entstehende Böschungen sind mit einer Neigung von 1 : 3 oder flacher auszubilden.

18. Die Höhe Oberkante Erdgeschossfußbodenhöhe darf im Baugebiet max. 0,50 m über Niveau der erschließenden Straße liegen. Vorhandene Gebäude sind von dieser Festsetzung ausgenommen.

19. Für die eingeschossigen Einzelhäuser ist die Traufhöhe mit 4,0 m und die Firsthöhe mit 10,0 m festgesetzt. Bezugsmaß für die Erdgeschossfußbodenhöhe, Traufhöhe und Firsthöhe ist die mittlere Höhe der angrenzenden zur Verkehrserschließung des jeweiligen Einzelgrundstücks dienenden öffentlichen oder privaten Verkehrsfläche im Bereich der Zufahrt zum Baugrundstück. Traufpunkt im Sinne dieser Festsetzung ist der Schnittpunkt zwischen der Oberkante der schrägen Dachhaut und der Außenkante der senkrechten Außenwand.

Örtliche Bauvorschriften: § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBauO M-V

20. Im Plangebiet sind nur rote bis rotbraune Dacheindeckungen zulässig.

21. Die beiden Hälften eines Doppelhauses sind nur in einheitlicher Material- und Farbwahl für die Außenwände und die Dachhaut zulässig.

22. Einfriedungen müssen von den Straßenbegrenzungslinien mindestens 0,5 m Abstand einhalten.
Einfriedungen zum öffentlichen Straßenraum hin sind nur mittels Heckenpflanzungen als Hainbuchen- oder Feldahornhecken in Kombination mit senkrechten Holzstaketen, diese jedoch deutlich untergeordnet, zulässig.
Die Einfriedungen dürfen eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten.

HINWEISE:

A In der als Bodendenkmalfundstelle gekennzeichneten Fläche muss im Vorfeld jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation der bekannten und der aufgrund der topografischen Situation zu erwartenden Bodendenkmale sichergestellt werden. Die Kosten für diese Maßnahmen trägt der Verursacher des Eingriffs (§ 6 Abs. 5 DSchG M-V; GVBl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 1 vom 14. 01. 1998, S. 12 ff.). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale ist das Landesamt für Bodendenkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten.

B Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes wie
- abartiger Geruch
- anormale Färbung
- Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten
- Ausgasungen oder Reste alter Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle usw.)
angetroffen, ist der Grundstückseigentümer als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubes nach § 11 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 27. 09. 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. 03. 1998 (BGBl. I S. 502), verpflichtet. Er unterliegt der Anzeigepflicht nach § 42 KrW-/AbfG.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Bebauungsplan ist am 08. 07. 1997 in Kraft getreten.
Stadt Ostseebad Kühlungsborn, 10. 12. 2001 (Siegel) Hinz Bürgermeister

2. Die 1. Änderung der Bebauungsplan-Satzung ist seit 18. 01. 2000 wirksam.
Stadt Ostseebad Kühlungsborn, 10. 12. 2001 (Siegel) Hinz Bürgermeister

3. Der Beschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes wurde am 03. 05. 2001 gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses zur beabsichtigten 2. Änderung ist durch Aushang vom 07.05. 2001 bis zum 16. 05. 2001 erfolgt.
Stadt Ostseebad Kühlungsborn, 10. 12. 2001 (Siegel) Hinz Bürgermeister

4. Die von der Satzung über die 2. Änderung berührten Träger öffentliche Belange sind mit Schreiben vom 12. 06. 2001 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Stadt Ostseebad Kühlungsborn, 10. 12. 2001 (Siegel) Hinz Bürgermeister

5. Die Stadtvertreterversammlung hat am 03. 05. 2001 den Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Stadt Ostseebad Kühlungsborn, 10. 12. 2001 (Siegel) Hinz Bürgermeister

6. Die Entwürfe zur 2. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 25. 06. 2001 bis zum 27. 07. 2001 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 13 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen nur zur Änderung des Bebauungsplanes während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, im Amtlichen Mitteilungsblatt des Landkreises Bad Doberan am 19. 06. 2001 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Stadt Ostseebad Kühlungsborn, 10. 12. 2001 (Siegel) Hinz Bürgermeister

7. Die Stadtvertreterversammlung hat die vorgebrachten Anregungen von Bürgern sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 08. 11. 2001 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Stadt Ostseebad Kühlungsborn, 10. 12. 2001 (Siegel) Hinz Bürgermeister

8. Die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), wurde am 08. 11. 2001 von der Stadtvertreterversammlung beschlossen.
Die Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes wurde mit Beschluss der Stadtvertreterversammlung vom 08. 11. 2001 gebilligt.
Stadt Ostseebad Kühlungsborn, 10. 12. 2001 (Siegel) Hinz Bürgermeister

9. Die Satzung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), ist mit Schreiben vom 10. 12. 2001 gemäß § 6 Nr. 2 Baugesetzbuchausführungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (AG-BauGB M-V) i.V.m. § 1 Anzeigepflichtverordnung (AnzVO) angezeigt worden.
Stadt Ostseebad Kühlungsborn, 10. 12. 2001 (Siegel) Hinz Bürgermeister

10. Die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), wird hiermit ausgefertigt.
Stadt Ostseebad Kühlungsborn, 08.04.2002 (Siegel) Bürgermeister

11. Die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am 17.04.2002 im Amtlichen Mitteilungsblatt des Landkreises Bad Doberan bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes ist mit Ablauf des 17.04.2002 in Kraft getreten.
Stadt Ostseebad Kühlungsborn, 08.04.2002 (Siegel) Bürgermeister

Lage im Stadtgebiet, M. 1 : 10.000

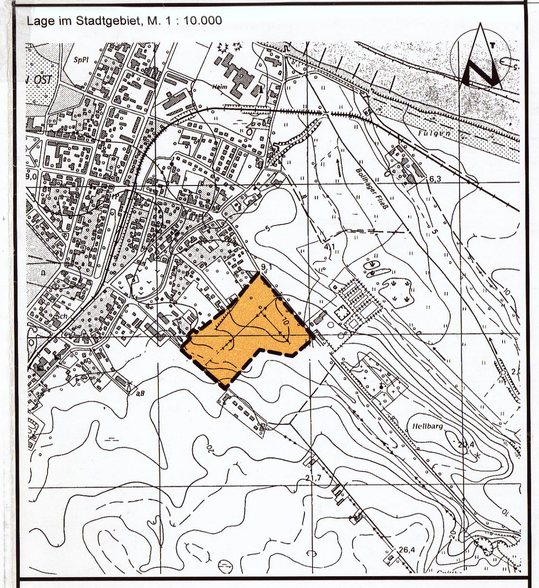

STADT OSTSEEBAD KÜHLUNGSBORN
Landkreis Bad Doberan / Land Mecklenburg-Vorpommern

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2

für Baugrenze und Hausform im Baufeld 8, südlich der Planstraße F im Eigenheimgebiet „Mühlenblick I", südlich der Doberaner Straße, nördlich der Bebauung am Wiesengrund in Kühlungsborn

Stadt Ostseebad Kühlungsborn, 08.04.2002 Bürgermeister